

ZOLLEX

AKTUELL

Ihr starker Partner für die tägliche Zollabwicklung

KW 16 | 2026

WER IST NEXO?

Nexo ist der neue KI-Assistent für ZOLEX-LeserInnen

Entwickelt, um Sie in Ihrem Außenhandels-Alltag mit aktuellen Informationen zu unterstützen.

WO FINDE ICH NEXO?

Nexo steht Ihnen in Ihrem Onlinebereich zur Verfügung

Mit einem Klick unten rechts auf der Seite Ihres Dashboards unter www.zolex.de können Sie jederzeit auf Nexo zugreifen.

WIE SICHER IST NEXO?

Nexos Antworten basieren auf den gesamten ZOLEX-Inhalten

Nexo kennt alle Ausgaben und jeden Beitrag. Er greift auf die neuesten Informationen der ZOLEX-Inhalte zurück.

Neu im ZOLEX-Team: KI-Assistent „Nexo“



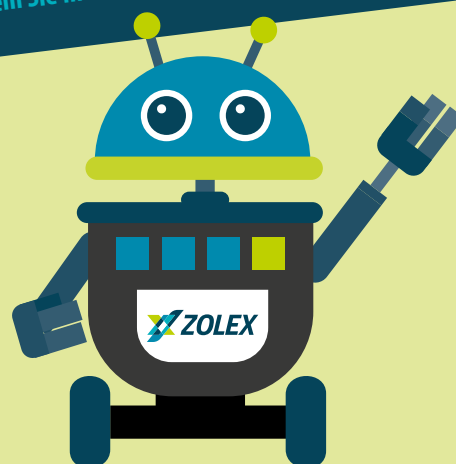
Hier geht es zu Ihrem Onlinebereich
→ zolex.de/login

Nexo befindet sich unten rechts in Ihrem Onlinebereich.
Durch einen Klick auf Nexo öffnet sich das Chatfenster,
in dem Sie Ihre Fragen stellen.

TOP-THEMA

5

Die Begründung der Einreihung:
Ihr juristisches Fundament
der Warentarifierung



EDITORIAL**Julianna Straib-Lorenz**

ist Unternehmensberaterin. Mit mehr als 16 Jahren Erfahrung im operativen Zoll- und Logistikbereich, Beratung von Firmen und Schulung dieser.

Die Suche nach der Warentarifnummer

Liebe Leserin, lieber Leser,

wenn es im Zollrecht eine Disziplin gäbe, die man ohne schlechtes Gewissen als „Detektivarbeit“ bezeichnen kann, dann wäre es wohl die Warentarifierung. Denn mal ehrlich: Die Suche nach der richtigen Zolltarifnummer kann sich manchmal anfühlen wie eine Mischung aus Puzzle und archäologischer Ausgrabung – nur mit deutlich mehr Paragraphen. Am Anfang steht meist eine scheinbar einfache Frage: Was sind das eigentlich für Waren? Klingt banal, ist es aber selten. Denn während Ihr Vertrieb das Produkt vielleicht als „innovatives Hightech-Modul“ beschreibt und die Technikabteilung von einer „komplexen Baugruppe mit multifunktionalem Einsatz“ spricht, möchte der Zoll vor allem wissen: Was ist der wesentliche Charakter der Waren? Und genau da beginnt die Reise durch den Zolltarif. Sie blättern durch Kapitel, prüfen Anmerkungen, lesen Erläuterungen und stellen fest, dass Ihr Produkt in mindestens drei verschiedene Positionen passen könnte. Aber wer sich ernsthaft mit Tarifierung beschäftigt, weiß: Die richtige Zolltarifnummer ist meist das Ergebnis von Analyse, Abwägung und manchmal auch einer Portion gesunder Skepsis. Und mit dem richtigen System – vielleicht auch mit etwas Gelassenheit – lässt sich diese Detektivarbeit deutlich entspannter lösen.

Herzlichst Ihre

Julianna Straib-Lorenz,
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS**NEWS 3**

- ☐ Export nach Kenia: Worauf Sie wegen der ausgesetzten PVoC-Prüfung jetzt achten müssen

NEWS 4

- ☐ USA: Neue Zollpflicht auch für Kleinsendungen – Kalkulieren Sie die Aufwendungen mit ein

TOP-THEMA 5

- ☐ Die Begründung der Einreihung für Ihre Zollprüfung: Ihr juristisches Fundament der Warentarifierung

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Checkliste Warentarifierung: Stellen Sie sicher, dass Ihre HS-Codes korrekt sind

LESERFRAGEN 9

- ☐ Nachträgliche Preisnachlässe – Können wir den Zollwert korrigieren lassen?
- ☐ Müssen wir Lizenzgebühren in den Zollwert einbeziehen?

GASTBEITRAG 10

- ☐ Präferenznachweise auf dem Prüfstand – Sichern Sie Ihre Zollvorteile rechtssicher ab!

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ Brasilien erhöht Einfuhrzölle auf Maschinen und IT-Produkte – Sind Sie davon betroffen?

Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

AKTUELLES

Export nach Kenia: Darauf müssen Sie wegen der ausgesetzten PVoC-Prüfung jetzt achten

Wenn Sie Waren nach Kenia exportieren, sollten Sie Ihre Exportprozesse jetzt besonders im Blick behalten. Das kenianische Konformitätsprogramm Pre-Export Verification of Conformity (PVoC) wurde vorläufig ausgesetzt. Für deutsche Unternehmen ergeben sich dadurch neue Abläufe bei der Zollabfertigung.

Das Wichtigste zuerst

Die kenianische Normenbehörde KEBS (Kenya Bureau of Standards) hat mitgeteilt, dass die bestehenden Verträge für das PVoC-Programm am 8. Februar 2026 ausgelaufen sind. Anträge auf Zertifizierung, die bis zu diesem Datum gestellt wurden, werden noch bearbeitet. Diese Verfahren mussten jedoch spätestens bis zum 28. Februar 2026 abgeschlossen sein – entweder mit einem

- 🌐 Certificate of Conformity (CoC) oder
- 🌐 Non-Conformity Report (NCR).

Für neue Exporte gilt derzeit eine Übergangsregelung.

Neue Übergangsregel: Destination Inspection

Da die Vergabe neuer Verträge mit Prüfunternehmen noch läuft, hat KEBS ein Übergangsverfahren eingeführt.

! ACHTUNG

Seit dem 9. Februar 2026 werden betroffene Importwaren zunächst nicht mehr vor dem Export geprüft. Stattdessen erfolgt die Konformitätsprüfung direkt im Bestimmungsland (Destination Inspection – DI).

Für diese Prüfung erhebt KEBS eine Gebühr von:

- 🌐 0,6 % des CIF-Wertes der Waren.

Der Vergabeprozess für neue Prüfstellen ist aktuell noch nicht für alle Regionen (vor allem DE) abgeschlossen – darunter auch europäische Exportländer. Wir halten Sie informiert.

Hintergrund: Wozu dient das PVoC-Programm?

Das PVoC-Programm soll sicherstellen, dass importierte Waren den kenianischen Qualitäts- und Sicherheitsstandards entsprechen. Normalerweise müssen Exporteure vor dem Versand eine Prüfung durch autorisierte Prüfunternehmen durchführen lassen. Nach erfolgreicher Kontrolle wird ein Certificate of Conformity (CoC) ausgestellt, das für die Einfuhr erforderlich ist. Durch

die aktuelle Übergangsregel verschiebt sich diese Prüfung vorübergehend vom Exportland nach Kenia.

Praxisfolge für Sie als Unternehmen

Wenn Sie Waren nach Kenia exportieren, müssen Sie aktuell damit rechnen, dass

- 🌐 Konformitätsprüfungen erst bei der Einfuhr in Kenia stattfinden,
- 🌐 zusätzliche Inspektionsgebühren anfallen und
- 🌐 sich Zollabfertigungen verzögern können.

✓ MEIN TIPP

Besonders bei zeitkritischen Lieferketten sollten Sie diese Änderungen bei Ihrer Lieferplanung berücksichtigen. Deshalb ist es von Vorteil für Sie, wenn Sie Ihre Exporte trotzdem so vorbereiten, als ob eine Vorabprüfung stattfinden würde.

Lassen Sie Ihre Produkte möglichst vor dem Export in akkreditierten Laboren nach ISO/IEC 17025 testen und stellen Sie sicher, dass alle Qualitäts- und Konformitätsnachweise vollständig vorliegen. Zusätzlich sollten Sie prüfen, ob eine Vorab-Registrierung oder Zertifizierung im Rahmen der National Single Window Plattform zur Pre-Arrival-Prüfung durch KEBS sinnvoll ist. Dadurch können Sie Verzögerungen bei der kenianischen Zollabfertigung reduzieren.

! ACHTUNG

Reichen Sie alle relevanten Dokumente – etwa Qualitätsnachweise und Importunterlagen – rechtzeitig über die National Single Window Plattform zur Vorabprüfung durch KEBS ein. Zudem benötigen Sie einen Nachweis, dass Ihre Produkte im Ursprungsland frei verkäuflich sind und den dortigen regulatorischen Anforderungen entsprechen.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

USA: Weitere Zollpflicht auch für Kleinsendungen – kalkulieren Sie den Aufwand mit ein

Die USA haben bereits in 2025 die De-Minimis-Ausnahme für Kleinsendungen weltweit aufgehoben. Mit der neuen Verordnung unterliegen nun auch Sendungen mit geringem Warenwert der regulären Zollabfertigung.

Kennen Sie die neuen Anforderungen für Importanmeldungen?

Für Unternehmen bedeutet das: Jede Sendung muss von einer zur Einfuhr berechtigten Partei ordnungsgemäß angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt über das ACE-System (Automated Commercial Environment) der US-Zollbehörde. Betroffen sind

- 🌐 alle Importsendungen unabhängig vom Warenwert,
- 🌐 alle Transportarten,
- 🌐 alle Ursprungsländer.

Mit einer weiteren Executive Order vom 20. Februar 2026 wurden zudem alle verbliebenen länderspezifischen De-Minimis-Ausnahmen vollständig gestrichen.



ACHTUNG

Überdies gilt seit 24. Februar 2026 ein zusätzlicher Einfuhrzoll von 10 % auf betroffene Sendungen (zusätzlich zu bestehenden Zöllen, Steuern und Gebühren).

Besondere Regeln für internationale Postsendungen

Für Waren, die über das internationale Postnetz versendet werden, gelten zusätzliche Vorgaben. Internationale Postbeförderer oder autorisierte Vertreter müssen

- 🌐 Zollzahlungen an die US-Zollbehörde CBP (Customs and Border Protection) leisten und
- 🌐 Ursprungsland und Warenwert der Sendung deklarieren.

Für diese Sendungen gilt der temporäre Importzuschlag von 10 %. Diese Regelung soll voraussichtlich bis zum 24. Juli 2026 gelten – oder bis die CBP ein neues Abfertigungsverfahren für internationale Postsendungen einführt. **Wichtig:** Sendungen, die Antidumping- oder Ausgleichszöllen unterliegen, müssen ebenfalls über das ACE-System angemeldet werden.

Ausnahmen bleiben in wenigen Fällen bestehen

Einige traditionelle Ausnahmen bleiben weiterhin bestehen. Dazu zählen beispielsweise

- 🌐 persönliche Gegenstände von Reisenden bis 200 US-Dollar,
- 🌐 unentgeltliche Geschenke bis 100 US-Dollar,
- 🌐 Spenden und Informationsmaterialien,
- 🌐 Briefe ohne Wareninhalt.

Für kommerzielle Warenlieferungen gelten diese Ausnahmen jedoch grundsätzlich nicht.

US-Zoll erhält zusätzliche Kontrollbefugnisse

Zur Durchsetzung der neuen Regelungen erhält die US-Zollbehörde erweiterte Befugnisse. Unter anderem kann die CBP (Customs and Border Protection)

- 🌐 bei informellen Sendungen bis 2.500 US-Dollar eine Import-Sicherheitsleistung (Entry Bond) verlangen,
- 🌐 von internationalen Transportdienstleistern Carrier-Bonds fordern, um die Zahlung der Zollabgaben abzusichern.

Damit sollen die neuen Zollregelungen konsequent umgesetzt werden.

Das sind die wichtigsten Änderungen für Sie seit 2025

Mit einer Executive Order vom 30. Juli 2025 wurde die sogenannte De-Minimis-Behandlung nach 19 U.S.C. 1321(a)(2)(C) aufgehoben. Bis dahin konnten Waren mit einem Wert von bis zu 800 US-Dollar in vielen Fällen zollfrei und ohne formelle Zollanmeldung in die USA eingeführt werden. Diese Regel gilt seitdem nicht mehr. Bereits seit 29. August 2025 (00:01 Uhr ET) müssen alle Importsendungen unabhängig vom Warenwert angemeldet und verzollt werden.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

TOP-THEMA

Die Begründung der Einreihung: Ihr juristisches Fundament der Warentarifierung

Wenn Sie Waren in den Zolltarif einreihen, reicht es nicht aus, lediglich eine Zolltarifnummer zu vergeben. Entscheidend ist immer auch die Begründung der Einreihung. Diese beschreibt nachvollziehbar, warum Ihre Waren genau dieser Position im Zolltarif zugeordnet wurden. Sie basiert auf den rechtlichen Regeln der Tarifierung und dokumentiert die Entscheidungslogik. Gerade bei Zollprüfungen oder bei der Beantragung einer verbindlichen Zolltarifauskunft (vZTA) ist diese Begründung von zentraler Bedeutung. Sie zeigt, dass Ihre Tarifierung systematisch, regelbasiert und rechtssicher erfolgt ist. Wie Sie am besten vorgehen, lesen Sie weiter.



Was bedeutet „Begründung der Einreihung“ konkret?

Die Begründung der Einreihung beschreibt die rechtliche und sachliche Herleitung einer Zolltarifnummer. Sie erklärt also nachvollziehbar, warum bestimmte Waren genau dieser Position im Zolltarif zugeordnet wurden und nicht einer anderen. Bei der Warentarifierung handelt es sich nicht um eine bloße Zuordnung anhand einer Produktbeschreibung. Vielmehr folgt die Einreihung einem systematischen, juristisch geregelten Entscheidungsprozess. Die Begründung dokumentiert diesen Prozess und macht die Entscheidung transparent und überprüfbar. In der Praxis besteht eine Einreihungsbegründung aus einer Kombination verschiedener Elemente:

- 🌐 technische Beschreibung der Waren,
- 🌐 angewendete Tarifierungsregeln, insbesondere den Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems (AV),
- 🌐 relevante Kapitel- oder Abschnittsanmerkungen des Zolltarifs
- 🌐 Erläuterungen zum Harmonisierten System oder zur Kombinierten Nomenklatur.

Zusammen bilden diese Bausteine die Argumentationskette, auf deren Grundlage die Zolltarifnummer bestimmt wird.

In Datenbanken für verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA) oder in Tarifierungsentscheidungen der Zollbehörden wird diese Herleitung häufig in stark verkürzter Form dargestellt. Dort finden sich beispielsweise Angaben wie:

AV 1 / AV 6 / AV 3 B) / AV 5 B) / ANM. 4 A) KAP. 59

Hinter dieser scheinbar knappen Aufzählung verbirgt sich eine vollständige juristische Argumentation. Sie zeigt, welche Regeln des Zolltarifs angewendet wurden und welche Definitionen oder Erläuterungen für die Einreihung maßgeblich waren. Dabei können Sie sich auch behelfen, indem Sie auf der Datenbank für vZTAs prüfen, ob Ihre Waren vorhanden sind und ob die Einreihungsbegründung ebenfalls für Sie zutrifft.

Wie machen Sie die Einreihungsbegründung als Unternehmen rechtssicher!

Für Sie als Unternehmen bedeutet das: Die Begründung der Einreihung ist gewissermaßen das „juristische Fundament“ der Zolltarifnummer. Sie stellt sicher, dass die Klassifikation nicht nur formal korrekt ist, sondern auch fachlich und rechtlich nachvollziehbar begründet werden kann. Gerade bei komplexen Produkten oder bei Waren, die mehreren Tarifpositionen zugeordnet werden könnten, spielt diese Begründung eine entscheidende Rolle. Sie hilft dabei, die Einreihungsentscheidung zu dokumentieren, spätere Prüfungen zu bestehen und die Tarifierung auch intern für Sie und alle anderen nachvollziehbar zu machen.

Kurz gesagt: Die Begründung zeigt Schritt für Schritt, wie Ihr Weg zur finalen Zolltarifnummer zustande kommt.

Ein typisches Beispiel findet sich in der EU-Datenbank für verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA). Dort wird neben der Tarifnummer immer auch die zugrunde liegende Begründung angegeben. Im dargestellten Beispiel lautet sie beispielsweise:

AV 1 / AV 6 / AV 3 B) / AV 5 B) / ANM. 4 A) KAP. 59 / ERLKN POS. 5906

Das ist im Grunde die juristische „Rechenformel“ der Tarifierung.

STEUERN UND ZOLLUNION	
VZTA-Angaben	
VZTA-Nummer	DEBT124768/24-1
Erteilendes Land	DE
Gültig ab	12/07/2024
Gültig bis	11/07/2027
Invalidation reason	-
Nomenklatur-Code	5906999090*****
Begründung der Einreihung	AV 1 / AV 6 Anm 1 Kap 59 / Anm 5 a) 1. Anstrich Kap 59
Sprache	de
Ort der Erteilung	HANNOVER
Datum der Erteilung	09/07/2024
Name und Adresse	Hauptzollamt Hannover Waterloostraße 5 30169 Hannover DE
Warenbeschreibung	Kautschutiertes Gewebe, sog. Möbelbezugsstoff, Foto siehe Anlage, - als Meterware, mit einer Breite von mehr als 30 cm, - aus einem buntgewebten Gewebe aus Spinnstoffen, - auf der Rückseite mit laut Antrag Latex (nicht zelligem Kautschuk) bestrichen, - mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 1500 g. "Kautschutiertes Gewebe, anderes als solche der Position 5902, anderes als in der Unterposition (HS) 5906 10 genannte, aus Geweben, anderes als in den TARIC-Codes 5906 9910 00 bis 5906 9990 30 genannte"
Nationale Stichworte	SPINNSTOFFE UND WAREN DARAUS GEWEBE AUS SYNTHETISCHER CHEMIEFASER ALS METERWARE ÜBERZOGEN LATEX KAUTSCHUK KAUTSCHUTIERTES GEWEBE MÖBELBEZUGSSTOFF

Auf welchen Rechtsgrundlagen beruht die Einreihungsbegründung?

Die Begründung der Tarifierung stützt sich im Wesentlichen auf vier rechtliche Säulen.

1. **Allgemeine Vorschriften für die Auslegung (AV):** Die wichtigste Grundlage bilden die Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems. Sie legen fest, wie Waren systematisch einzureihen sind. In vielen Begründungen tauchen daher Verweise wie folgende auf:

- 🌐 AV 1 – Einreihung nach dem Wortlaut der Position und der Kapitelanmerkungen
- 🌐 AV 3 b) – Einreihung von Warenzusammenstellungen nach dem wesentlichen Charakter
- 🌐 AV 5 b) – Einreihung von Verpackungen



MEIN TIPP

Diese Allgemeinen Vorschriften bestimmen die logische Reihenfolge der Tarifierung. Damit zeigen Sie dem Zollamt, dass Sie wissen, was Sie machen, dass sie sich mit der Thematik auseinandergesetzt haben. Deshalb ist es wichtig, dass Sie jede Einreihung Ihrer Waren mit solch einer „Einreihungsbegründung“ dokumentieren und dann auch griffbereit haben bei einer Kontrolle oder Prüfung.

2. **Abschnitts- und Kapitelanmerkungen:** Zusätzlich enthalten viele Kapitel des Zolltarifs rechtlich verbindliche Definitionen und Abgrenzungen. In der Begründung werden diese häufig mit Formulierungen wie

„ANM. 4 A) KAP. 59“ ZITIERT.

Diese Anmerkungen definieren beispielsweise

- 🌐 welche Produkte unter ein Kapitel fallen,
- 🌐 welche Waren ausdrücklich ausgeschlossen sind,
- 🌐 wie zusammengesetzte Produkte zu behandeln sind.

3. **Erläuterungen zum Harmonisierten System:** Ein weiterer wichtiger Bestandteil sind die Erläuterungen zum Harmonisierten System (HS) sowie zur Kombinierten Nomenklatur. Diese werden oft abgekürzt als

- 🌐 ErlKN Pos. XXXX angegeben.

Sie liefern detaillierte Beispiele und technische Beschreibungen der Waren, die unter eine bestimmte Position fallen.



ACHTUNG

Die Erläuterungen sind nicht wie die Anmerkungen rechtsbindend, sondern lediglich ein Hilfsmittel, das Sie nutzen können, um weitere Informationen zu erhalten.

4. **Technische Warenbeschreibung:** Die rechtlichen Regeln allein reichen jedoch nicht aus. Grundlage jeder Tarifierung ist eine präzise Warenbeschreibung. Typische Elemente sind etwa:

- 🌐 Material
- 🌐 technische Eigenschaften
- 🌐 Funktion der Ware
- 🌐 Herstellungsweise
- 🌐 Verwendungszweck.



ACHTUNG

Erst durch diese technische Analyse lässt sich im Nachgang bestimmen, welche Position auf Ihre Waren zutrifft.

Wie entsteht eine Einreihungsbegründung in der Praxis?

Die Erstellung einer Begründung für die Einreihung Ihrer Waren folgt in der Regel einem klaren Ablauf:

Schritt 1: Analyse der Waren

Zunächst werden die Waren technisch untersucht:

- 🌐 Material
- 🌐 Aufbau
- 🌐 Funktion
- 🌐 Produktionsverfahren.

Diese Informationen stammen häufig aus

- 🌐 technischen Datenblättern,
- 🌐 Produktbeschreibungen,
- 🌐 Herstellerangaben.

Schritt 2: Auswahl der passenden Tarifposition

Anschließend wird geprüft

- 🌐 welches Kapitel infrage kommt und
- 🌐 welche Position am besten zu den Waren passt.



ACHTUNG

Dabei müssen Sie insbesondere Kapitelanmerkungen lesen und HS-Erläuterungen hilfsweise berücksichtigen.

Schritt 3: Anwendung der Tarifierungsregeln

Anwenden der Allgemeinen Auslegungsvorschriften (AV).

BEISPIELE:

- 🌐 Einreihung nach Wortlaut der Position (AV 1)
- 🌐 Einreihung nach wesentlichem Charakter (AV 3 b).

Schritt 4: Dokumentation der Entscheidung

Zum Abschluss wird die gesamte Entscheidungslogik dokumentiert. Eine typische Begründung kann beispielsweise lauten:

„Einreihung nach AV 1 und AV 6 aufgrund des Wortlauts der Position 5906 sowie der Anmerkung 4 a) zu Kapitel 59. Die Waren weisen den wesentlichen Charakter eines kautschutierten Gewebes auf.“



MEIN TIPP

Diese Dokumentation bildet die wesentliche Grundlage für spätere Prüfungen. Wenn Sie ein System für die Einreihung Ihrer Waren installiert haben und Ihnen passiert ein Arbeitsfehler, wird das eher als Ordnungswidrigkeit akzeptiert und nicht als ein Arbeitsfehler ohne integriertes System.

Warum ist die Einreihungsbegründung für Sie als Unternehmen so wichtig?

Für Sie als Unternehmen erfüllt die Begründung mehrere zentrale Funktionen.

Sie haben eine Rechtssicherheit bei Zollprüfungen

Zollbehörden prüfen regelmäßig die Tarifierung von Waren. Wenn Sie eine klare Einreihungsbegründung dokumentiert haben, können Sie Ihre Entscheidung nachvollziehbar erklären. Ohne diese Dokumentation wirkt die Tarifierung oft willkürlich. Vor allem, wenn Sie regelmäßig Waren importieren oder exportieren, sollten Sie für jede Zolltarifnummer eine kurze Einreihungsbegründung dokumentieren.

Dies ist die Grundlage für Ihre interne Compliance

Viele Unternehmen speichern Tarifierungen in ihren ERP- oder Trade-Compliance-Systemen. Die Begründung ist dabei ein wichtiger Bestandteil der jeweiligen internen Zoll-Compliance-Dokumentation. Sie zeigt, dass Sie die Tarifierung systematisch verfolgen.

Unterstützung bei vZTA-Anträgen

Wenn Sie eine verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA) beantragen, erwartet die Zollverwaltung ebenfalls eine fundierte Begründung der Einreihung. Eine gut vorbereitete Argumentation erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass der Antrag dann schneller bearbeitet wird.

Sie bietet Ihnen einen Schutz vor Fehlklassifizierungen

Gerade bei komplexen Produkten verhindert eine strukturierte Begründung typische Fehler wie

- 🌐 falsche Kapitelwahl,
- 🌐 Einreihung nach Material statt Funktion,
- 🌐 Übernahme von Lieferantenangaben ohne Prüfung.

Autor: Julianna Straib-Lorenz



Checkliste Warentarifierung: So stellen Sie sicher, dass Ihre HS-Codes korrekt sind

Die korrekte Warentarifierung ist die Grundlage für eine rechtssichere Zollabwicklung. Mit dieser Checkliste prüfen Sie Schritt für Schritt, ob die Zolltarifnummer Ihrer Waren korrekt ermittelt und dokumentiert wurde.

**CHECKLISTE WARENTARIFIERUNG: SO STELLEN SIE SICHER,
DASS IHRE HS-CODES KORREKT SIND**

Frage	Ja	Nein
Produktanalyse		
Liegt Ihnen eine vollständige technische Beschreibung der Waren vor (Material, Funktion, Aufbau)?	☐	☐
Sind technische Datenblätter, Zeichnungen oder Produktinformationen für Sie verfügbar?	☐	☐
Haben Sie geprüft, welche Hauptfunktion die Waren haben (z. B. Maschine, Bauteil, Zubehör)?	☐	☐
Einreihung im Zolltarif		
Haben Sie das passende Kapitel des Zolltarifs anhand von Material oder Funktion ermittelt?	☐	☐
Wurden die Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung (AV) angewendet?	☐	☐
Wurden die Kapitel- und Abschnittsanmerkungen berücksichtigt?	☐	☐
Wurden die Erläuterungen zum Harmonisierten System oder zur Kombinierten Nomenklatur geprüft?	☐	☐
Plausibilitätsprüfung		
Wurde die Einreihung mit ähnlichen Produkten im Zolltarif verglichen?	☐	☐
Haben Sie vorhandene Zollentscheidungen oder vZTA-Datenbanken geprüft?	☐	☐
Wurde geprüft, ob handelspolitische Maßnahmen (z. B. Antidumping, Verbote) relevant sind?	☐	☐
Dokumentation der Einreihung		
Liegt Ihnen eine nachvollziehbare Begründung der Einreihung vor (AV, Kapitelanmerkungen, Erläuterungen)?	☐	☐
Sind die technischen Eigenschaften der Waren dokumentiert?	☐	☐
Sind alle verwendeten Quellen oder Datenbanken dokumentiert?	☐	☐
Interne Organisation		
Wird die Zolltarifnummer zentral im ERP- oder Trade-Compliance-System gepflegt?	☐	☐
Erfolgt eine Prüfung der Tarifierung nach dem Vier-Augen-Prinzip?	☐	☐
Werden Zolltarifnummern regelmäßig überprüft (z. B. bei jährlichen Tarifänderungen)?	☐	☐
Rechtssicherheit		
Wurde geprüft, ob für kritische Produkte eine verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA) sinnvoll ist?	☐	☐
Sind Verantwortlichkeiten für Tarifierung im Unternehmen klar geregelt?	☐	☐

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

LESERFRAGEN

Nachträgliche Preisnachlässe – Können wir den Zollwert korrigieren lassen?

FRAGE Wir importieren regelmäßig Waren von unserem Hersteller aus einem Drittland. Mit unserem Lieferanten haben wir vereinbart, dass wir am Jahresende einen umsatzabhängigen Bonus erhalten. Dieser

Bonus wird erst Monate nach der Einfuhr gutgeschrieben. Dürfen wir diesen nachträglichen Preisnachlass bei der Ermittlung des Zollwerts berücksichtigen und eine Erstattung beantragen?

ANTWORT VON SABINE WAZLAWIK: Für Sie ist entscheidend, dass sich der Zollwert grundsätzlich nach dem sogenannten Transaktionswert richtet. Rechtsgrundlage ist der Unionszollkodex (UZK). Maßgeblich ist der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis im Zeitpunkt der Annahme Ihrer Zollanmeldung. Einen nachträglichen Bonus dürfen Sie nur dann zollwertmindernd berücksichtigen, wenn dieser bereits zum Zeitpunkt der Einfuhr rechtsverbindlich vereinbart und eindeutig bestimmbar war. Das bedeutet für Sie konkret: Die Berechnungsgrundlage (z. B. Prozentsatz, Staffel, Umsatzgrenze)

muss schon im ursprünglichen Vertrag klar geregelt gewesen sein. Handelt es sich dagegen um einen freiwilligen oder erst nachträglich ausgehandelten Preisnachlass, dürfen Sie den Zollwert nicht nachträglich mindern. In diesem Fall bleibt der ursprünglich angemeldete Zollwert bestehen. Wenn die Bonusregelung jedoch von Anfang an verbindlich festgelegt war, können Sie einen Erstattungsantrag stellen. Achten Sie daher immer darauf, Bonus- und Rabattvereinbarungen präzise und schriftlich zu fixieren. Je klarer Ihre vertragliche Grundlage ist, desto besser können Sie eine zollwertmindernde Berücksichtigung durchsetzen.

Müssen wir Lizenzgebühren in den Zollwert einbeziehen?

FRAGE Wir zahlen für die Waren unseres Herstellers im Ausland zusätzlich eine Lizenzgebühr an den Markeninhaber, damit wir die Waren in der EU

vertreiben dürfen. Die Lizenzgebühr wird separat berechnet und ist nicht auf der Lieferantenrechnung ausgewiesen. Müssen wir diese Lizenzzahlungen dem Zollwert hinzurechnen?

ANTWORT VON SABINE WAZLAWIK: Ob Sie Lizenzgebühren in den Zollwert einbeziehen müssen, hängt davon ab, ob diese Lizenzzahlung eine Voraussetzung für den Verkauf der eingeführten Ware zur Ausfuhr in die Europäische Union ist. Das heißt, dass eine Hinzurechnung dann erforderlich ist, wenn

- die Lizenzgebühr sich auf die eingeführte Ware bezieht,
- die Zahlung Bedingung für den Verkauf der Ware ist und
- der Verkäufer oder eine mit ihm verbundene Person von der Lizenzzahlung profitiert.

Nicht hinzuzurechnen sind dagegen Lizenzgebühren, die sich ausschließlich auf das Recht zum Weiterverkauf oder zur Nutzung der Marke nach der Einfuhr beziehen, ohne dass sie Bedingung des Warenkaufs sind. Sie sollten daher Ihre Lizenzverträge sorgfältig prüfen: Wer ist Zahlungsempfänger? Ist der Hersteller in die Lizenzvereinbarung eingebunden? Ist die Zahlung Voraussetzung für die Lieferung? Die Zollbehörden prüfen diese Konstellationen regelmäßig sehr genau. Stimmen Sie Einkaufs-, Rechts- und Zollabteilung eng aufeinander ab.

GASTBEITRAG**Sabine Wazlawik**

ist Dipl.-Finanzwirtin mit mehr als 10 Jahren Erfahrung im Zollbereich. Durch die tägliche Nähe zu sämtlichen Herausforderungen und Fragestellungen des Zollrechts und Außenhandels ist sie Expertin auf diesem Gebiet und unterstützt Sie als Leserin oder Leser mit ihren praktischen Tipps.

Präferenznachweise auf dem Prüfstand – So sichern Sie Ihre Zollvorteile rechtssicher ab!

Internationale Lieferketten bieten enorme Chancen – aber nur, wenn Sie Ihre Zollvorteile auch wirklich nutzen können. Präferenznachweise sind dabei Ihr Schlüssel zu reduzierten oder sogar vollständigen Zollbefreiungen. Doch Achtung: Schon kleine formale Fehler können dazu führen, dass der gesamte Präferenzvorteil aberkannt wird. In diesem Artikel erfahren Sie, wie Sie Präferenznachweise systematisch auf ihre Gültigkeit prüfen – klar getrennt nach förmlichen und nicht förmlichen Nachweisen. Sie erhalten praxisnahe Hinweise, konkrete Prüfschritte und wertvolle Tipps für Ihren Unternehmensalltag. So brauchen Sie keine Angst vor der nächsten Zollprüfung zu haben.

Warum die Prüfung von Präferenznachweisen für Sie entscheidend ist

Wenn Sie Waren mit Präferenzursprung importieren, gewähren viele Staaten Zollvergünstigungen auf Grundlage von Freihandelsabkommen. Die Zollbehörden prüfen Präferenznachweise zunehmend streng. Bei fehlerhaften Nachweisen drohen:

- 🌐 Nachforderungen von Einfuhrabgaben
- 🌐 Verzugszinsen
- 🌐 Bußgelder
- 🌐 Reputationsschäden

Förmliche Präferenznachweise richtig prüfen

Was sind förmliche Präferenznachweise?

Förmliche Präferenznachweise sind Dokumente, die von einer Behörde oder ermächtigten Stelle ausgestellt oder bestätigt werden. Typische Beispiele sind:

- 🌐 Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
- 🌐 Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED
- 🌐 Freihandelsbescheinigung A.TR

Sie werden in vielen klassischen Freihandelsabkommen verwendet.

Prüfschritte bei förmlichen Präferenznachweisen

1. Formelle Vollständigkeit prüfen

Achten Sie auf:

- 🌐 vollständig ausgefüllte Felder
- 🌐 keine unzulässigen Streichungen
- 🌐 Originalunterschrift (falls vorgeschrieben)

🌐 offizieller Zollstempel



ACHTUNG

Fehlt der Stempel oder ist er unleserlich, kann der gesamte Nachweis ungültig sein – selbst wenn die Ware tatsächlich präferenzbegünstigt ist.

2. Fristen kontrollieren

Förmliche Präferenznachweise sind nur begrenzt gültig (meist 4–12 Monate, je nach Abkommen).

Prüfen Sie daher:

- 🌐 Ausstellungsdatum
- 🌐 Zeitpunkt der Einfuhr
- 🌐 Einhaltung der Vorlagefrist

3. Inhaltliche Plausibilitätsprüfung

Vergleichen Sie:

- 🌐 Warenbeschreibung im Nachweis
- 🌐 auf der Handelsrechnung
- 🌐 und im Lieferschein
- 🌐 sowie die Zolltarifnummer



ACHTUNG

Stimmt die Warenbeschreibung nicht überein oder ist sie zu allgemein („Maschinenteile“), kann die Zollstelle den Präferenzanspruch ablehnen.

Nicht förmliche Präferenznachweise sicher bewerten

Was sind nicht förmliche Präferenznachweise?

Nicht förmliche Präferenznachweise werden nicht von Behörden ausgestellt, sondern vom Ausführer selbst erklärt. Dazu zählen insbesondere:

- 🌐 Ursprungserklärung auf der Rechnung
- 🌐 Erklärung zum Ursprung im Rahmen des REX-Systems

In neueren Abkommen (z. B. CETA oder EU-Japan) sind diese Formen Standard.

Prüfschritte bei nicht förmlichen Präferenznachweisen

1. Wortlaut der Ursprungserklärung überprüfen

Der Text der Ursprungserklärung muss exakt dem im jeweiligen Abkommen vorgeschriebenen Wortlaut entsprechen.

! ACHTUNG

Schon kleine Abweichungen im Wortlaut können zur Ungültigkeit führen.

Prüfen Sie daher:

- 🌐 Entspricht der Text dem Wortlaut im Abkommen?
- 🌐 Ist die Sprachversion korrekt?
- 🌐 Sind keine Ergänzungen oder Änderungen erfolgt?
- 🌐 Liegen alle nötigen zusätzlichen Angaben vor (z. B. „P“ oder „W + HS-Code“ im Warenverkehr mit Japan)

2. Präferenzstatus der einzelnen Positionen prüfen

Prüfen Sie, ob alle in der Rechnung aufgeführten Positionen auch präferenzzielle Ursprungswaren sind.

Organisieren Sie Ihre Präferenzprüfung professionell

Damit Sie rechtssicher handeln können, sollten Sie

- 🌐 klare Zuständigkeiten definieren,
- 🌐 Checklisten für beide Nachweisarten einführen,
- 🌐 Schulungen für Vertrieb und Versand durchführen,
- 🌐 digitale Archivierung bzw. bei formellen Präferenznachweisen Archivierung im Original sicherstellen.

! ACHTUNG

Die Verantwortung bleibt immer bei Ihrem Unternehmen – auch wenn Ihr Lieferant den Nachweis ausstellt.

🌐 FAZIT

Präferenznachweise sind kein „Papierkram“, sondern bares Geld wert. Doch nur gültige und korrekt geprüfte Nachweise schützen Sie vor finanziellen Risiken. Wenn Sie strukturierte Prüfprozesse etablieren, Verantwortlichkeiten festlegen und regelmäßige Kontrollen durchführen, sichern Sie sich nicht nur Zollvorteile – sondern auch Rechtssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert



www.zolex.de/login



Julianna Straib-Lorenz

KURZMELDUNGEN

Brasilien erhöht Einfuhrzölle auf Maschinen und IT-Produkte – Sind Sie davon betroffen?

Wenn Sie Maschinen, Ausrüstungen oder IT-Produkte nach Brasilien exportieren, sollten Sie die aktuellen Zolländerungen genau prüfen. Brasilien hat die Einfuhrzölle für zahlreiche Kapitalgüter und IT-Produkte erhöht. Die neuen Zollsätze gelten für insgesamt rund 1.250 Zolltarifnummern.

Das Wichtigste zuerst

Der brasilianische Exekutivausschuss der Außenhandelskammer (GECEX) hat mit der Resolution GECEX 852 vom 4. Februar 2026 neue Einfuhrzölle für ausgewählte Waren beschlossen. Betroffen sind vor allem

- 🌐 Maschinen und Anlagen,
- 🌐 Werkzeuge und industrielle Ausrüstungen,
- 🌐 IT-Produkte wie Smartphones sowie
- 🌐 LED-Panels und ähnliche Elektronikprodukte.

Die neuen Zollsätze richten sich nach dem bisherigen Zollsatz.

Bisheriger Zollsatz

- 🌐 unter 7,2 %, NEU: 7,2 %
- 🌐 7,2 % bis unter 12,6 %, NEU: 12,6 %
- 🌐 12,6 % bis unter 20 %, NEU: 20 %

Ab dann treten die neuen Zölle in Kraft

Die Maßnahme betrifft insgesamt 1.250 brasilianische Zolltarifnummern (NCM). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist gestaffelt:

- 🌐 Für einige Waren gelten die neuen Zölle bereits seit 6. Februar 2026.
- 🌐 Für weitere Produkte traten die Änderungen zum 1. März 2026 in Kraft.

Die Zollerhöhung betrifft vor allem Produkte, die auch von brasilianischen Herstellern produziert werden. Ziel der Maßnahme ist es, die heimische Industrie stärker zu schützen.

Ausnahme: Ex-Tarifário-Regelung bleibt bestehen

Das Ex-Tarifário-System ermöglicht reduzierte oder ausgesetzte Zölle für

- 🌐 Maschinen, Anlagen oder IT-Produkte,
- 🌐 die in Brasilien nicht hergestellt werden können.



MEIN TIPP

Wichtig für Sie als Unternehmen: Bereits bestehende Ex-Tarifários sind von der Zollerhöhung nicht betroffen. Sie können als Unternehmen daher weiterhin eine Zollvergünstigung beantragen, wenn für das entsprechende Produkt keine lokale Produktion existiert.

Praxisfolge für Sie als Unternehmen

Wenn Sie Maschinen, Anlagen oder IT-Produkte nach Brasilien exportieren, sollten Sie prüfen

- 🌐 ob Ihre Produkte zu den betroffenen NCM-Zolltarifnummern gehören,
- 🌐 ob bereits ein Ex-Tarifário für Ihr Produkt besteht und
- 🌐 ob sich durch die neuen Zollsätze Ihre Importkosten in Brasilien erhöhen.

Gerade bei Investitionsgütern kann sich die Kalkulation Ihrer Lieferungen dadurch deutlich verändern.

So gehen Sie jetzt richtig vor

Überprüfen Sie Ihre brasilianischen Liefergeschäfte gemeinsam mit Ihrem Importeur oder Zollagenten vor Ort. Klären Sie insbesondere, ob für Ihre Produkte ein Ex-Tarifário-Antrag möglich oder sinnvoll ist. Diese Regelung kann weiterhin erhebliche Zollvorteile bringen – insbesondere bei spezialisierten Maschinen oder Anlagen, die in Brasilien nicht produziert werden. Außerdem sollten Sie Ihre Preis- und Angebotskalkulation für Brasilien frühzeitig anpassen, wenn Ihre Produkte von der Zollerhöhung betroffen sind. Prüfen Sie rechtzeitig Ihre Produktpalette, ansonsten riskieren Sie Margenverluste oder unerwartete Nachforderungen.